

BEBAUUNGSPLAN " Vincenz-Gekle-Weg / Tulpenstrasse" 2¹. Änderung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 24.09.2001 / 25.02.2002

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)
2. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2110)
3. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
4. **Planzeichenverordnung (PlanzV)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

B) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 und §§ 1-23 § 9(1)1	BauGB BauNVO BauGB
1.1	Allgemeines Wohngebiet (WA)	§ 4	BauNVO

Zulässige Nutzungen nach § 4 BauNVO

a) Allgemein zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO):

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die sonstigen allgemein zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauNVO nicht zulässig.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 BauNVO):

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO sonstigen genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher nicht zulässig.

1.2	Mischgebiet (MI)	§ 6	BauNVO
a)	In Verbindung mit § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 6 (2) Ziff. 6, 7, 8 BauNVO aufgeführten Nutzungen nicht zulässig sind.		
b)	In Verbindung mit § 1 (6) Ziff. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 6 (3) BauNVO aufgeführte Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zugelassen wird.		
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1)1 und § 16-21	BauGB BauNVO
2.1	Siehe Eintrag im Lageplan vom 25. 02.2002		
2.2	Gebäudehöhen Die Gebäudehöhe wird gemäß Eintragung im Lageplan durch die höchstzulässige Außenwandhöher (AWH) und die Firsthöhe (FH) bestimmt. Als Außenwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum zeichnerischen Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachhaut (Oberfläche der Dachdeckung), als Firsthöhe gilt das Maß von Oberkante Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante Firstziegel.		
3.	Bauweise	9(1) 2	BauGB
3.1	Es ist eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind gemäß Eintragung im Lageplan Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen.	§ 22(2)	BauNVO
3.2	Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Eintragung von Baugrenzen im Lageplan, i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO		

- 3.3 Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen. § 23(5) BauNVO
- 4. Flächen von der Bebauung freizuhalten** 9(1) 10 BauGB
- Die im Lageplan eingetragenen Flächen (Sichtdreiecke) sind von jeder Bebauung freizuhalten.
Diese Flächen sind Sichtschutzflächen und sind von Sichthindernissen jeder Art in einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante auf Dauer freizuhalten.
Soweit hochstämmige Bäume gepflanzt werden, muss der Kronenansatz mindestens 3 m über Fahrbahnoberkante ansetzen.
- 5. Nebenanlagen** § 14(1) BauNVO
- 5.1 Nebenanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.
- 5.2 In den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind zulässig:
Gerätehütten und Holzlegen bis zu 20 cbm umbauter Raum in Holzbauweise, Gewächshäuser bis zu 20 cbm umbauter Raum, nicht überdachte Schwimmbecken bis zu 50 cbm Fassungsvermögen, Pergolen bis max. 12 qm Grundfläche. Je Wohngrundstück ist entweder eine Gerätehütte oder eine Holzlege oder ein Gewächshaus und ein nicht überdachtes Schwimmbecken zulässig.
- Nebenanlagen für die Kleintierhaltung sind nicht zulässig.
- 5.3 Ausnahmsweise können die der Versorgung des Baugebietes für Elektrizität, Gas, Telekommunikation usw. dienenden Nebenanlagen (Verteilerschränke) zugelassen werden. § 14(2) BauNVO
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9(1)20+25 BauGB
- 6.1 **Maßnahmen auf nicht überbaubaren Flächen** § 9(1)25 BauGB
BauNVO
Auf den unbebauten Grundstücksflächen sind Pflanzungen der beigefügten Pflanzliste zu verwenden. Fremdländische Gehölze und nicht standortgerechte Nadelgehölze sind unzulässig.
- 6.2 **Gewässerrandstreifen** § 9(1)20 BauGB
Zwischen der Bebauung und dem angrenzenden Bösebach, Gewässer II. Ordnung, ist ein Gewässerrandstreifen von mind. 10,00m, gemessen ab bestehender Gewässerböschungsoberkante, einzuhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Die Gewässerböschungsoberkante ist der deutlich erkennbare Übergang der Gewässerböschung in Form eines Knickes in das angrenzend wesentlich anders geneigte Gelände.

Der 10,00m breite Gewässerrandstreifen ist auch von weiteren festen ggf. auch baugenehmigungsfreien Einbauten wie z.B. Mauern, Zäunen, Befestigungen des Bodens in Form von Platten, bekiesten oder bituminösen Geh- oder Fahrwegen o.ä., Auffüllungen/Abgrabungen, Kompostanlagen, Lagerplatz usw. freizuhalten.
(Anmerkung: Bestehende, zugelassenen Anlagen sind hierbei nicht berührt)

- 6.3. **Bodenversiegelung** § 9(1)20 BauGB
Grundstückszufahrten und Zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden.
Die Stellplätze sind in einem wasser-durchlässigen Belag auszuführen (z.B. Rasengitterstein oder Pflastersteine mit offenen Fugen).

7. **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** § 9(1)21 BauGB
L1: Die im Lageplan mit Geh- und Fahrrecht ausgewiesene Fläche ist zu Gunsten der Gemeinde Amtzell belastet.
Das Geh- und Fahrrecht darf nichtausgebaut bzw. als Weg angelegt werden.
L2: Das Leitungsrecht ist zu Gunsten eines Ver- oder Entsorgungsträgers ausgewiesen.

8. **Höhenlage** § 9(2) BauGB
Die Gebäudehöhenlage wird nicht besonders ausgewiesen, sie richtet sich nach der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) des Gebäudes.
Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) gemessen in Meter über normal Null Meereshöhe. Höhen sind neue Höhen.
Abweichungen der tatsächlichen EFH von + - 0,15m sind möglich.

9. **Räumlicher Geltungsbereich** § 9(7) BauGB
Siehe Zeichnerischer Teil (Lageplan)
vom 25.02.2002

C) HINWEISE

1. Abwasserbeseitigung

Der Planungsbereich liegt im Einzugsgebiet des Kanalisationsplanes der Gemeinde Amtzell. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem und wird über das bestehende Kanalsystem der Kläranlage Pffegelberg zugeführt.

2. Regenwasser

Unbelastetes Regenwasser von versiegelten Flächen (Dächer, Vordach, Terrasse, Nebenanlagen, Wege usw.) sowie Frischwasser (Grundwasser) soll, soweit möglich, auf dem Grundstück versickert oder dem Bösebach zugeführt werden. Der Einbau einer Zisterne oder anderer Wasserhaltung ist zugelassen. Ansonsten wird empfohlen das Untergeschoss als "wasserdichte Wanne" auszuführen. Die Verpflichtung zur schadlosen Ableitung des Regenwassers auf dem Grundstück obliegt dem Grundstückseigentümer.

3. Höhenaufnahmen - Höhensystem

Die im Lageplan dargestellten Einzelhöhen sind vor Beginn der Objektplanung an Ort und Stelle zu prüfen. Den Bauvorlagen sind Höhenschnitte an den jeweiligen Baugrenzen der Gebäude mit Darstellung des vorhandenen sowie des geplanten Geländeverlaufes von einer Grundstücksgrenze zur anderen sowie der Anschluss an die Erschließungsstrasse beizufügen. Die im Lageplan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das neue System.

4. Nebenanlagen für Versorgung

Standorte der Nebenanlagen (Verteilerschränke) für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Masten für Beleuchtung, Verkehrsschilder usw. sind noch nicht definitiv festgelegt und müssen auf einem Geländestreifen von 0,5 m entlang der öffentlichen Strassen und Wege geduldet werden.

5. Bepflanzungsvorschläge

Siehe Anhang Pflanzliste zum Bebauungsplan "Vincenz-Gekle-Weg / Tulpenstrasse" 1. Änderung. Bei allen privaten Pflanzungen sind die Abstände gem. Baden-Württembergischen Nachbarrecht einzuhalten.

6. Immission

An das Plangebiet grenzt z.T. das Gewerbegebiet "Betriebshof Ott" und die Strasse K 7990 an, so dass unter Umständen mit Immissionen zu rechnen ist.

7. Fassadenbegrünung

Es wird angeregt die Hausfassade mit Pflanzen der Pflanzliste des Anhanges zu begrünen.

8. Bodenschutz

Nach § 4 (2) BodSchG und §§ 1 und 202 BauGB ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden dringend zu beachten. Anfallendes Aushubmaterial ist soweit wie möglich auf dem eigenen Grundstück zu verteilen.

9. Altlasten

Der Gemeinde sind keine Altlasten bekannt.

10. Archäologie

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) wird verwiesen.

11. Umweltschutz

Aus Gründen des Umweltschutzes wird empfohlen alle Maßnahmen bei den technischen Geräten, Baustoffen usw. nach ökologischen / biologischen Gesichtspunkten auszuwählen und einzubauen (Solarenergie, Wassersparmaßnahmen, Heizenergie usw.) und das Gebäude als Niedrig-Energie-Haus oder Null-Heizenergie-Haus zu erstellen.

12. 20 KV-Kabel

Im Geltungsbereich ist ein 20 KV-Kabel verlegt. Das 20 KV-Kabel muss nach DIN 1998 und DIN 18920 grundsätzlich in der Breite von je 2,50 m links und rechts von Baumpflanzungen freigehalten werden. die Kabeltrasse ist im Lageplan nicht dargestellt. Kabelauskunft ist bei der EnBW einzuholen.

Planfertiger

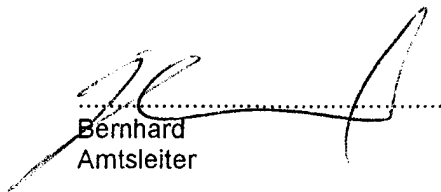
Für den Bebauungsplan:

Gemeindeverwaltungsverband Gullen
TECHNISCHES AMT
Kaufstrasse 11 88287 Grünkraut - Gullen
eMail: technisches.amt-gullen@t-online.de
Fon 0751 - 7 69 35 15
Fax 0751 - 7 69 35 22
D 1 0171 - 6 27 98 39

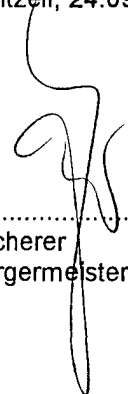
Für die Vermessung und
die Erschließungsplanung:

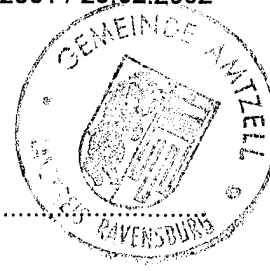
Ingenieurbüro
SCHREIBER + KEHLE
Wiesertsweiler 1
88069 Tettnang 1
Fon 07542 - 9 32 26-0

Aufgestellt vom Planer:
Grünkraut - Gullen, 24.09.2001 / 25.02.2002


Bernhard
Amtsleiter

Gebilligt vom Gemeinderat:
Amtzell, 24.09.2001 / 25.02.2002


Locherer
Bürgermeister



Anhang Pflanzliste für den Außenbereich und Ortsrandlagen Bebauungsplan " Vincenz-Gekle-Weg / Tulpenstraße" 1. Änderung

Pflanzgebot für Einzelbäume und Baumgruppen gemäß Planeintrag und Artenliste. Die Standorte können bis zu höchstens 3 m in Anpassung an die Grundstückszufahrten und Lage der Gebäude bei gleichbleibender Anzahl der Bäume verändert werden.

Vorschlagslisten standortgerechter Arten für Pflanzungen im Planungsgebiet.

Die Auswahl der Pflanzen orientiert sich an den potentiellen realen Standortverhältnissen.

Die genannten Kletterpflanzen sind in der Lage, Gebäudewände ohne Hilfen flächig zu begrünen.

Artenliste1 :Einheimische, standortgerechte Baumarten

Berg-Ahorn	Acer	pseudoplatanus
Spitz-Ahorn	Acer	platanoides
Gemeine Esche	Fraxinus	excelsior
Stiel-Eiche	Quercus	robur
Vogelkirsche	Prunus	avium
Buche	Fagus	sylvatica
Eberesche	Sorbus	aucuparia
Winter-Linde	Tilia	cordata
Sommer-Linde	Tilia	platypyllos

Artenliste 2 Hochstamm - Obstbaumarten

Bisterfelder Renette	Apfel	Brettacher	Apfel
Bohnapfel	Apfel	Schöner von Boskoop	Apfel
Schweikheimer	Apfel	Josef Musch	Apfel
Transparent aus Croncels	Apfel	Jacob Fischer	Apfel
Jonathan	Apfel	Zabergäurennette	Apfel
Maunzenapfel	Apfel	Allgäuer Gravensteiner	Apfel
Jakob Lebel	Apfel	Ontario	Apfel
Berner Rosenapfel	Apfel	Teuringer Winterrambour	Apfel
Klarapfel	Apfel	Danziger Kant	Apfel
Salemer Klosterapfel	Apfel	Allgäuer Calville	Apfel
Krügers Dickstiel	Apfel	Cox Orange	Apfel
Goldparmäne	Apfel	Französische Renette	Apfel
Gewürzluiken	Apfel	Glockenapfel	Apfel
Lederäpfel	Apfel	Ravensburger	Apfel
Welschisner	Apfel	Wintertafelapfel	Apfel
Gold-Renette	Apfel	Grüner Stettiner	Apfel
Kickacher	Apfel	Landsberger Renette	Apfel
Olgaäpfel	Apfel	Roter Trierer Weinapfel	Apfel
Weinapfel	Apfel	Cullon Renette	Apfel
Goldprinz	Apfel	Goldrenette von Blenheim	Apfel
Schweizer Wasserbirne	Birne	Firkenbirne	Birne
Luxemburger Mostbirne	Birne	Weitfelderbirn	Birne
Williams Christ	Birne	Alexander Lukas	Birne
Conference	Birne	Frühe Wilderbirn	Birne
Graubirne	Birne	Graue Jagdbirne	Birne
Deutsche Hauszwetschge	Zwetschge	Bühler Zwetschge	Zwetschge

Sowie alle standortgerechten, regionaltypischen Arten, die nach dem Streuobstprogramm gefördert werden.
Solange eine akute Gefährdung durch den Feuerbrand herrscht, sind alle Arten ausgeschlossen, die als besonders „Feuerbrand“-empfindlich gelten.

Artenliste 3 : Einheimische, standortgerechte Straucharten (für Feldheckenpflanzungen und Bachrandbepflanzungen)

Feld-Ahorn	Acer	campestre	Großstrauch
Wildapfel	Malus	sylvestris	Großstrauch
Traubenkirsche	Prunus	padus	Großstrauch
Wildbirne	Pyrus	communis	Großstrauch
Sal-Weide	Salix	caprea	Großstrauch
Hartriegel	Cornus	sanguinea	Strauch
Haselnuß	Corylus	avellana	Strauch
Seidelbast	Daphne	mezereum	Strauch
Pfaffenhütchen	Euonymus	europaeus	Strauch
Liguster	Ligustrum	vulgare	Strauch
Rote Heckenkirsche	Lonicera	xylosteum	Strauch
Schw. Heckenkirsche	Lonicera	nigra	Strauch
Schlehe	Prunus	spinosa	Strauch
Kreuzdorn	Rhamnus	carthatica	Strauch
Purpurweide	Salix	purpurea	Strauch
Korbweide	Salix	viminalis	Strauch
Roter Holunder	Sambucus	racemosa	Strauch
Schwarzer Holunder	Sambucus	nigra	Strauch
Gemeiner Schneeball	Viburnum	opulus	Strauch
Wolliger Schneeball	Viburnum	lantana	Strauch
Hunds-Rose	Rosa	canina	Strauch
Kriech-Rose	Rosa	arvensis	Strauch
Flaum-Rose	Rosa	tomentella	Strauch
	Rosa	tomentella	Strauch

Artenliste 4 : Rankpflanzen

Waldrebe	Clematis alle Sorten
Geißblatt	Lonicera alle Sorten
Wilder Wein	Parthenocissus alle Sorten
Knöterich	Polygonum aubertii
Glyzine	Wisteria alle Sorten
Efeu	Hedera alle Sorten
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris

Gemeinde Amtzell
Kreis Ravensburg

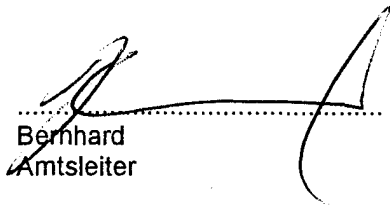
B E G R Ü N D U N G

der örtlichen Bauvorschriften" Vincenz-Gekle-Weg / Tulpenstrasse"

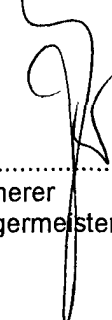
1. Änderung

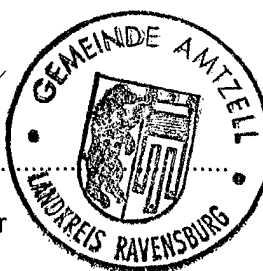
Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der Gebäude sind nur, im für die städtebauliche Gesamtgestalt unerlässlichen Umfang getroffen worden. Sie sollen der gestalterischen Einfügung der geplanten Bebauung in das vorhandene Landschafts- und Ortsbild dienen. Im abgesteckten Rahmen ist genügend Freiraum für die individuelle Gestaltung enthalten.

Aufgestellt vom Planer:
Grünkraut - Gullen, 24.09.2001 / 25.02.2002


Bernhard
Amtsleiter

Gebilligt vom Gemeinderat:
Amtzell, 24.09.2001 / 25.02.2002


Locherer
Bürgermeister



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

" Vincenz-Gekle-Weg / Tulpenstrasse" 1. Änderung

Fassung vom 24.09.2001 / 25.02.2002

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen/örtliche Bauvorschriften außer Kraft.

Die örtlichen Bauvorschriften werden nach § 74 Abs. 7 LBO kombiniert mit dem Bebauungsplan erlassen. In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)**
2. **Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581)**

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74(1)1 LBO

1.1 Dachgestaltung von Wohngebäuden

Dachform - Dachneigung: Wohngebäude sind mit einem Satteldach und einer Dachneigung entsprechend den Einschrieben in der Nutzungsschablone auszuführen.

Bei Doppelhäusern hat sich der Zweitbauende bezüglich der DN (Dachneigung) an den Erstbauenden anzugleichen.

1.1.1. Dachgestaltung von Garagen und Carports

Garagen oder Carports sind mit Satteldach und einer Dachneigung von 20° - 38° auszuführen.

1.2. Dacheindeckung von Wohngebäuden, Garagen und Carports

Für die Dachdeckung sind nur kleinteilige Ziegel oder Dachsteine zulässig.
Für Vordächer, Gesimse, Erker und Segmentbogengaupen sind darüber hinaus Blechabdeckungen in Kupfer oder vorbewittertem Titanzink zulässig. Glänzende Materialien sind nicht zugelassen.

1.3. Dachaufbauten von Wohngebäuden

Dachaufbauten sind als Einzelgaupen in Form von Giebel-, Walm-, Dreiecks-, Schlepp- oder Segmentbogengaupen zugelassen. Pro Dachseite ist nur eine Gaupenart zulässig. Die Gesamtbreite darf nicht mehr als 1/2 der dazugehörigen Trauflänge betragen.

1.4. Dacheinschnitte von Wohngebäuden

Dacheinschnitte sind nur zugelassen soweit diese überdacht werden und die Masse von Dachaufbauten (1.3.) eingehalten sind. Dacheinschnitte sind in die Gesamtlänge der Dachgaupen mit einzubeziehen.

2. Außenantennen

§ 74(1)4 LBO

Pro Gebäude ist nur eine Rundfunk- oder Fernsehantenne einschließlich Satellitenempfangsanlage zulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen

§ 74(1)3 LBO

3.1. Einfriedigungen

Für Einfriedigungen an Grundstücksgrenzen sind Spanndraht oder Drahtgeflecht bis 1,00 m Höhe mit Bepflanzung zulässig, ebenso offene Holzlattenzäune bis 1,00 m Höhe. Entlang den Grundstücksgrenzen sind Mauern und geschlossene Zäune (Bretterwand usw.) aller Art nicht zugelassen.

Sichtschutzwände bei Doppelhäusern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze sind zulässig. (max. Länge von der Hausvorderkante 3,00 m und max. Höhe 2,00 m)

3.2. Geländeänderung

An den Grundstücksgrenzen ist der Geländeverlauf den angrenzenden Grundstücken anzugleichen.

4. Regenwasserrückführung

§ 74(3)2 LBO

Oberflächenwasser (Regenwasser) das auf den Baugrundstücken anfällt (Dachflächenwasser, Wasser der befestigten Zugänge usw.), muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Siehe zeichnerischer Teil (Lageplan)
vom 25.02.2002

C) HINWEISE

1. Ländlicher Charakter

Es wird eine baulich-gestalterische Harmonie mit ländlichem Charakter zwischen Gebäude, Straßen- und Freiflächen angestrebt. Auf Maßstäblichkeit wird Wert gelegt.

2. Freiflächen

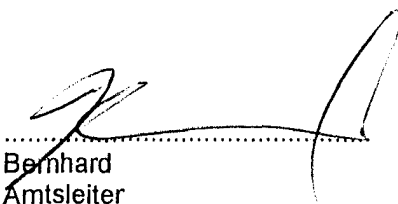
Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Hauszugänge, der Garagenzufahrten und Stellplätze als Grünflächen oder Hausgärten anzulegen und zu unterhalten.

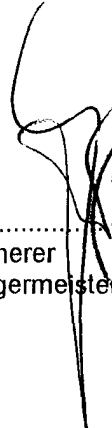
Planfertiger

Für den Bebauungsplan:

Gemeindeverwaltungsverband Gullen
TECHNISCHES AMT
Kaufstrasse 11 88287 Grünkraut - Gullen
eMail: technisches.amt-gullen@t-online.de
Fon 0751 - 7 69 35 15
Fax 0751 - 7 69 35 22
D 1 0171 - 6 27 98 39

Grünkraut - Gullen, 24.09.2001 / 25.02.2002 Amtzell, 24.09.2001 / 25.02.2002


Bernhard
Amtsleiter


Locherer
Bürgermeister

